

Wirtschaftsrecht Slowakei und Tschechien Neuerungen 2006, Ausblick 2007

In Tschechien treten am 1.1.2007 ein neues **Arbeitsgesetzbuch** und ein neues **Baugesetz** in Kraft. Ab dem 1.7.2007 gelangt das neue **Insolvenzgesetz** zur Anwendung. Erste praktische Erfahrungen gibt es mit dem am 1.7.2006 in Kraft getretenen tschechischen **Vergabegesetz**. Praktische Probleme bereiten das seit 1.1.2006 geltende neue slowakische Insolvenzgesetz und das seit dem 1.2.2006 geltende slowakische Vergabegesetz. In beiden Ländern gab es trotz Wahljahr 2006 wichtige Entwicklungen im Bereich des **Gewerbe- und Handelsrechts**.

Neuigkeiten gibt es auch im Bereich des **CO₂-Emissionshandels**: Der slowakische Vorschlag zum nationalen Allokationsplan wurde von der EU-Kommission abgelehnt. Der tschechische Entwurf hingegen muss erst von der – provisorischen – Regierung genehmigt werden. Eine Vorlage an die EU-Kommission wird für dieses Jahr nicht mehr erwartet.

Slowakei

VERGABERECHT

VergabeG Nr. 25/2006

Am 1.2.2006 trat das neue slowakische Vergabegesetz Nr. 25/2006 in Kraft, das im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge dient.

Geltungsbereich ("PPP")

Neben den in der EU-Vergaberichtlinie vorgesehenen öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen regelt das slowakische Vergabegesetz auch die Erteilung von Bau- und Dienstleistungskonzessionen. Derzeit bietet das Vergabegesetz in vielen Bereichen die einzige Grundlage für öffentliche Vorhaben mit privater Beteiligung (Public Private Partnership - PPP).

Grundsätze

Die Grundsätze des Diskriminierungsverbots, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Effizienz sollen – im Gegensatz zur Vergangenheit - durch Rechtsformneutralität, umfangreiche Einsichts- und Verfahrensechte und den Zuschlag an den tatsächlichen Billigstbieter oder Bestbieter gesichert werden.

Vergabeverfahren

Das slowakische Vergabegesetz hat alle Möglichkeiten der EU-

Vergaberichtlinie ausgeschöpft und bietet als mögliche Vergabeverfahren an: Öffentlicher Wettbewerb, eingeschränkter Wettbewerb, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog, elektronische Auktion sowie ein dynamisches Beschaffungssystem.

PROBLEM: EUR-Schwellenwerte

Große praktische Probleme ergeben sich durch die Festsetzung mancher Schwellenwerte in EUR, da diese Schwellenwerte von der EU-Vergaberichtlinie abweichen. Ziel der EU-Vergaberichtlinie war jedoch die Festsetzung einheitlicher Schwellenwerte innerhalb des EWR. Verschiedentlich wird daher die Ansicht vertreten, aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts wären die Schwellenwerte des slowakischen Gesetzes unbeachtlich und daher nur die Schwellenwerte der EU-Richtlinie zu beachten. Dies ist allerdings nicht allgemein anerkannt und es besteht daher in der Praxis eine gewisse Rechtsunsicherheit über die Anwendung des Vergabegesetzes.

Neuerung 2007

Ab dem 1.1.2007 werden Vergabeverfahren für Warenlieferungen ausschließlich elektronisch geführt.

Nähere Informationen

Nähere Informationen und Gesetzestexte – auch auf Englisch – finden sich auf der Homepage des slowakischen Vergabeamts: www.uvo.gov.sk.

INSOLVENZRECHT**Insolvenzgesetz Nr. 7/2005****Inkrafttreten**

Am 1.1.2006 trat ein neues Insolvenzgesetz in Kraft.

Inhalt

Das Insolvenzgesetz regelt neben dem Konkurs (der zur Liquidation und "Versilberung" des Unternehmens führt), die "Restrukturierung" des Unternehmens im Falle der Insolvenz bzw. der drohenden Insolvenz und die Entschuldung natürlicher Personen ("Privatkonkurs").

Restrukturierung ("Chapter XI")

Die Restrukturierung hat ihr Vorbild im angelsächsischen Raum (USA: "Chapter XI") und dient der schrittweisen Befriedigung der Gläubiger gemäß einem Restrukturierungsplan. Ziel ist es, das Unternehmen vor Klagen und Exekutionen zu schützen und durch diese "Verschnaufpause" vor dem Konkurs und der Liquidation zu bewahren.

SCHWIERIGKEIT: Bedingung für Konkursantrag

Durch eine fragwürdige Interpretation slowakischer Konkursgerichte sind für einen Konkursantrag durch den Gläubiger erforderlich:

- Notariell unterfertigtes Anerkenntnis des Schuldners, oder
- Rechtskräftige Gerichtsentscheidung, sowie
- Zahlungsverzug gegenüber mind. 2 Gläubigern
- Sicherheitsleistung

Slowakei

Angesichts der durchschnittlichen Dauer von Gerichtsverfahren über zwei bis fünf Jahren ist es für Gläubiger oft unmöglich, die Voraussetzungen für einen Konkursantrag zu erfüllen.

Ausländische Gläubiger

Gläubiger mit (Wohn-)sitz außerhalb der Slowakei sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

GEWERBEORDNUNG

Das slowakische Gewerbegesetz erfuhr im Jahr 2006 nur zwei kleinere Novellen im Gesundheitsbereich. An einer Novelle wird derzeit gearbeitet, allerdings ist sich die neue Regierung über den Umfang noch im Unklaren.

Wohnsitzerfordernis weiterhin ungelöst

Weiterhin ungelöst ist das Problem der Erfordernis des slowakischen Wohnsitzes der gewerberechtlich verantwortlichen Person ("gewerberechtlicher Geschäftsführer"). Eine ähnliche Bestimmung in der österreichischen Gewerbeordnung wurde vom Europäischen Gerichtshof als gemeinschaftswidrig aufgehoben (C-350/96 Clean Car vs. LH Wien). Vom Erfordernis des Wohnsitzes sind freie Gewerbe ausgenommen.

HANDELS- und GESELLSCHAFTSRECHT**Gerichtsentscheidungen 2006**

Im Jahr 2006 sind u.a. folgende, für Unternehmen bedeutende Gerichtsentscheidungen ergangen:

- Richterliches Mäßigungsrecht der Vertragsstrafe im Handelsrecht (z.B. in Österreich ausgeschlossen);
- Prokurist kann uneingeschränkt Vollmachten erteilen;
- Abweichung aller GmbH-Gesellschafter gemeinsam vom Gesellschaftsvertrag zulässig;
- Werbung irreführend, wenn „Irreführung möglich“ und Vorteil "auf Kosten des Mitbewerber" erlangt.

HGB-Novelle eingebracht

Am 17.10.2006 wurde die vom neuen Justizminister eingebrachte HGB-Novelle im Parlament behandelt:

Die Novelle hat folgenden Inhalt:

- Sitz der Gesellschaft: Eigentum/Nutzungsrecht bei Eintragung in das Handelsregister nachzuweisen;
- GmbH-Stammkapital in Euro möglich;
- Umsetzung EU-PublizitätsRL;
- Anpassungen an das Insolvenzverfahren;
- Entwurf: „Europäische Genossenschaften“ (SCE)

Slowakei

**BAU- und
ANLAGENRECHT****Emissionshandel:
NAP II von Kommission
abgelehnt**

Der von der Slowakei vorgelegte Nationale Allokationsplan für Handel mit CO₂-Zertifikaten in den Jahren 2008-2012 (NAP II) wurde von der EU-Kommission am 29.11.2006 abgelehnt. Die Slowakei hat nun den Entwurf weitgehend zu überarbeiten.

**Novelle Baugesetz
zurückgezogen**

Das Baugesetz Nr. 50/1976 wird laufend novelliert, die große, mehrmals angekündigte Novelle wurde nach dem ersten Begutachtungsverfahren wieder zurückgezogen.

Neues UVP-Gesetz

Am 1.2.2006 trat das neue UVP-G in Kraft, mit dem auch die strategische Umweltprüfung (SUP) geregelt wird.

Altlasten ungeklärt

Im Bereich der Altlasten wurde vom Umweltminister ein Gesetzesentwurf angekündigt. Die Kernfrage der Haftung für Altlasten aus der Phase der Planwirtschaft und der Staatsbetriebe wird mit der Wirtschaft noch verhandelt.

Slowakei**Tschechien****ARBEITSRECHT****Novelle 1.1.2007**

Am 1.1.2007 tritt eine umfangreiche – sehr umstrittene – Novelle zum Arbeitsgesetzbuch in Kraft, mit der die Rechte der Arbeitnehmervertreter und die Beschränkungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeweitet werden.

Ende "švarcsystém"?

Ein Ziel der Novelle ist die Eindämmung der Scheinselbständigkeit (vulgo "švarcsystém"). Eine Tätigkeit, die faktisch einem Arbeitsverhältnis entspricht, soll – unabhängig von der Vereinbarung der Parteien – als Arbeitsverhältnis gewertet werden.

Probezeit 3 Monate

Probezeit kann max. auf drei Monate vereinbart werden. Anschließend ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber nur mehr begründet möglich.

Änderung Reisespesen

Künftig kann nur mehr eine einzige Gemeinde Dienort sein. Fahrten in andere Gemeinden berechtigen zu Spesenersatz.

**Informationspflicht
(bis 30.1.2007!)
Tschechien**

Arbeitnehmer sind über die Eckpunkte des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu informieren. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist diese Pflicht bis zum 30.1.2007 nachzuholen.

**KÜNDIGUNGS-
BESCHRÄNKUNGEN****Während Probezeit**

Während der Probezeit können beide Seiten jederzeit ohne Angaben von Gründen das Arbeitsverhältnis beenden.

**Begründungspflicht bei
Kündigung**

Ein reguläres Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber nur beendet werden, wenn

- Kündigungsgrund (organisatorische Änderungen, Dienstverfehlungen, u.ä.) vorliegt, und
- Arbeitnehmersvertreter zustimmen.

Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 2 Monate.

**Abfindung bei
"Einvernehmlicher"**

Bei der einvernehmlichen Auflösung ist zwingend eine Abfindung in der Höhe von zwei bzw. drei Monatsgehältern zu zahlen.

Entlassung

Bei der Entlassung sind die gesetzlichen Entlassungsgründe binnen zwei Monaten ab Vorliegen geltend zu machen, andernfalls geht das Entlassungsrecht unter. Den Arbeitnehmersvertretern kommt bei Entlassungen ein Vetorecht zu.

Arbeitszeitkonto

Um Schwankungen der Auftragslage besser zu bewältigen, ist es möglich, Arbeitnehmern bei gleich bleibendem Lohn unregelmäßige Arbeitszeiten vorzuschreiben, solange im Durchschnitt von 26 Wochen die reguläre Arbeitszeit nicht überschritten wurde.

VERGABERECHT**"Vergabepaket"**

Am 1.7.2006 trat ein "Vergabepaket", bestehend aus einem Vergabegesetz und einem Konzessionsgesetz in Kraft.

Vergabegesetz

Das Vergabegesetz regelt die Vergabe von Warenlieferungen, Bauaufträgen, und Dienstleistungen.

Besonderheiten

Die Schwellenwerte sind ausschließlich in Tschechischen Kronen, was im Widerspruch zur Vorgabe aus der EU-Vergaberichtlinie steht, die EU-weite Vergabeschwellen in EUR vorsieht.

Das Vergabegesetz beinhaltet die Möglichkeit, sich in ein Verzeichnis qualifizierter Wirtschaftsteilnehmer eintragen zu lassen. Dies ermöglicht einen vereinfachten Qualifikationsnachweis bei einzelnen Vergabeverfahren.

Für den Rechtsschutz ist das Vergabeamt zuständig. Die Frist beträgt 10 Tage, eine Kautions in der Höhe von 1% des Auftrags, mind. CZK 50.000, max. CZK 2 Mio. ist zu hinterlegen. Der Rechtszug geht zu Gericht.

Tschechien

Konzessionsgesetz

Das Konzessionsgesetz regelt die Vergabe und den Inhalt von Konzessionsverträgen für die Zusammenarbeit des öffentlichen Auftraggebers und privaten Personen. Das Gesetz soll die Grundlage für PPP-Modelle schaffen.

INSOLVENZRECHT**Neues Gesetz: 1.7.2007**

Am 1.7.2007 tritt das neue Insolvenzgesetz Nr. 182/2006 in Kraft. Das Insolvenzgesetz regelt folgende Verfahren:

- Konkurs;
- "Restrukturierung" (*reorganizace*);
- Entschuldung natürlicher Personen („Verbraucherkonkurs“);
- Besondere Insolvenzverfahren für Banken und Versicherungen.

"Restrukturierung"

Ziel der Restrukturierung ist eine "Verschnaufpause" (Vorbild USA "Chapter XI") für das Unternehmen, um es vor einer Zerschlagung und Liquidation zu bewahren.

Voraussetzung für die Genehmigung der Restrukturierung:

- Umsatz > CZK 100 Mio., oder
- > 100 Beschäftigte, oder
- Zustimmung 50% der Gläubigerforderungen.

BAU- und ANLAGENRECHT**1.1.2007: Neues Baugesetz**

Per 1.1.2007 wird das alte BauG Nr. 50/1976 durch folgende Gesetze ersetzt:

- Baugesetz Nr. 183/2006;
- Enteignungsgesetz Nr. 184/2006;
- Gesetz Nr. 186/2006 über Änderung von mit dem Baugesetz und der Enteignung zusammenhängenden Gesetzen

Ziel der Novelle eine Verfahrensvereinfachung bei gleichzeitiger Erweiterung der geschützten Interessen.

Gefahr: Umsetzungsschwierigkeiten

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und anfänglichen Umsetzungsschwierigkeiten besteht ab dem 1.1.2007 die Gefahr von Verzögerungen.

EMISSIONSHANDEL

Tschechien hat am 30.10.2006 den Entwurf des Nationalen Allokationsplan für Handel mit CO₂-Zertifikaten in den Jahren 2008-2012 (NAP II) veröffentlicht. In den nächsten Tagen soll er von der Regierung besprochen werden. Das Umweltministerium rechnet mit einer Übermittlung an die EU-Kommission nicht vor Jänner 2007.

Tschechien

<p>NH Österreich Wollzeile 24 A-1010 Wien Tel +43 1 513 21 24 – 0 Fax +43 1 513 21 24 – 30 office@nhwien.eu www.nhwien.eu</p>	<p>NH Slowakei Mickiewiczova 5 SK-811 07 Bratislava Tel: +421 2 52 63 63 13 Fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhbratislava.eu www.nhbratislava.eu</p>	<p>NH Tschechien Vlašimská 13 CZ-10 100 Prag Tel: +420 272 650 462 Fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhpraha.eu www.nhpraha.eu</p>
---	--	---